



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

|                           |     |      |       |     |    |
|---------------------------|-----|------|-------|-----|----|
| Marktgemeinde Laßnitzhöhe |     |      |       |     |    |
| Eing.: 12. Mai 2023       |     |      |       |     |    |
| GZ: _____                 |     |      |       |     |    |
| AL                        | Bau | IV/K | Melde | Soz | BH |

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und  
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Christoph Romirer, BA  
MA

Tel.: +43 (316) 877-3346

Fax: +43 (316) 877-3490

E-Mail: [anlagenrecht@stmk.gv.at](mailto:anlagenrecht@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen  
Graz, am 08.05.2023

GZ: ABT13-20502/2023-6

Ggst.: Wasserversorgungsanlage Laßnitzhöhe, Marktgemeinde  
Laßnitzhöhe, 8301 Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23,  
Genehmigungsverfahren, Brunnen Mitterlaßnitz 1, Bohrung und  
Pumpversuch, Kundmachung



1264008302

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 24.01.2023 hat die Marktgemeinde Laßnitzhöhe um die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer im Wasserbuch unter der PZ 6/1576 eingetragenen Wasserversorgungsanlage durch

- Neuerschließung von artesisch gespanntem Grundwasser mit Herstellung einer Bohrung mit einer Tiefe von 55,0 m und den Ausbau der Bohrung zu einem Trinkwasserbrunnen auf Grundstück Nr. 240/3, KG Mitterlaßnitz, sowie um
- Durchführung eines zweistufigen Pumpversuches für den neuen Brunnen mit Entnahmemengen von 6,0 l/s bzw. 12,0 l/s für die Dauer von einem Monat

angesucht.

Hierüber wird zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Montag, den 5. Juni 2023**

mit dem Zusammentritt **im Marktgemeindeamt Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23, 8301 Laßnitzhöhe**

**um 9:00 Uhr**

anberaumt.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antesigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 10 Abs 2, 12, 12a, 99 Abs 1 lit c und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiter** ist Mag. Christoph Romirer, BA MA

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist DI Paul Saler

**Hydrogeologischer Amtssachverständiger** ist Mag. Thomas Eder

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns

Seite 3

bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Marktgemeindeamt Laßnitzhöhe zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann

Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher

*(elektronisch gefertigt)*

**Ergeht an:**

1. Marktgemeinde Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23, 8301 Laßnitzhöhe, unter Anschluss eines Plansatzes, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel zwecks öffentlicher Bekanntmachung anzuschlagen. Die Kundmachungen sind an allgemein zugänglichen Plätzen (z.B. Gasthaus, Schule, etc.) anzuschlagen. Ferner sind der Behörde nicht bekannte Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Beteiligten und Fischereiberechtigten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen.
2. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz, wegen Entsendung der Amtssachverständigen DI Paul Saler und Mag. Thomas Eder, per ELAK
3. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Wartingergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per ELAK
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Fachinformation, Wasserbuch, Wassergut, Wartingergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, per ELAK
5. TDC ZT-GMBH, Grüne Lagune 1, 8350 Fehring, Die durch das do. Büro als Worddokument erfassten Technischen Berichte und Gutachten sind elektronisch bei der örtlichen Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
6. Gemeinde Nestelbach bei Graz, Dorfplatz 2, 8302 Nestelbach bei Graz
7. Ermentrud Voit, Flurgasse 2a, 8200 Gleisdorf, mit Zustellnachweis (RSb)
8. Andreas Voit, Auerweg 10, 8301 Eggersdorf, mit Zustellnachweis (RSb)
9. Stadtwerke Gleisdorf GmbH, Gartengasse 36, 8200 Gleisdorf
10. Wolfgang Radler, Mitterlaßnitz 22, 8302 Nestelbach bei Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
11. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, per ELAK
12. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, per ELAK